

**Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der unterzeichnenden
Gesellschafterkommune der Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH
und dem Kreis Bergstraße**

Präambel

Der Kreis Bergstraße ist gemeinsam mit den 22 Städten und Gemeinden, drei Sparkassen, zwei Volksbanken und einer Volks- und Raiffeisenbank Gesellschafter der Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH (im Folgenden: „WfB“).

Europarechtliche Vorgaben des Beihilferechtes haben es erforderlich gemacht, dass die finanziellen Beziehungen der WfB mit ihren Gesellschafterkommunen sowie dem Kreis Bergstraße in Form eines Betrauungsaktes nach den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission¹ geregelt wurden. Der aktuell bestehende Betrauungsakt für die WfB endet am 31.12.2024 und muss sodann erneuert werden. Korrespondierend mit der Betrauung der WfB wurde zugleich auch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der jeweiligen Gesellschafterkommune und dem Kreis Bergstraße geschlossen, die zum 31.12.2024 endet. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit erneuert.

Dafür schließen die Gesellschafterkommunen jeweils² wieder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Bergstraße ab und leisten die Zuschüsse an den Kreis Bergstraße, der diese 1:1 an die WfB weiterleitet.

Die Umsetzung der neuen Betrauung erfolgt dann mittels eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, in dem die Geschäftsführung der WfB entsprechend zur Umsetzung der Betrauungsregelungen angewiesen wird. Ziel dieser vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die mit der Betrauung korrespondierende Regelung der Zuschüsse von den Gesellschafterkommunen an den Kreis Bergstraße.

¹ Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABl. Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3.

² Denkbar wäre auch eine einzige Vereinbarung mit den entsprechenden Unterschriften der 22 Kommunen.

§ 1 Aufgabenwahrnehmung der WfB

- (1) Die WfB betreut entsprechend ihrem Gesellschaftszweck Unternehmen vor Ort, agiert als Serviceeinheit für ihre 22 Gesellschafterkommunen, wirbt für neue Investitionen am Standort Bergstraße, begleitet Existenzgründer und berät Kommunen, Bürgerinnen und Bürger sowie Firmen bei Fragen zur Energieeffizienz und zu erneuerbaren Energien. Zusätzlich engagiert sie sich für die touristische Entwicklung und Vermarktung des Kreises Bergstraße.
- (2) Die Aufgabe der Wirtschaftsförderung ist dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen. Sie ist als eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe anzusehen. Die Wirtschaftsförderung trägt durch die Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft dazu bei, das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung des Kreises zu sichern und zu steigern. Die generelle Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur des Kreises und eine damit einhergehende Schaffung erhöhter Krisenfestigkeit sind als eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe anzusehen.
- (3) Darüber hinaus erbringt die WfB Tätigkeiten im Hinblick auf die Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr im Gebiet des Kreises. Bei der Tourismusförderung handelt es sich um eine freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit des Kreises. Sie dient verschiedenen Zwecken. Zum einen wird der kulturelle Austausch gefördert, zum anderen wird der Tourismus als Wirtschaftszweig gestärkt. Die Tourismusförderung trägt damit mittelbar auch zur Wirtschaftsförderung bei. Damit kann diese Tätigkeit als eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe angesehen werden.
- (4) Ferner erbringt die WfB Tätigkeiten im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes im Gebiet des Kreises. Hierzu gehört insbesondere die Beratung und Betreuung der Kreisbevölkerung, Kommunen und Unternehmen in Fragen der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbaren Energien. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist als Staatsziel des Landes und der Gemeinden in Art. 26b der Verfassung des Landes Hessen verankert. Mithin stellt der Umweltschutz auch für den Kreis eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe dar.
- (5) Sämtliche oben genannten Gemeinwohlverpflichtungen stellen daher Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), im Sinne des

Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission dar. Die dargestellten satzungsmäßigen Gemeinwohlverpflichtungen erbringt die WfB sowohl im Interesse des Kreises Bergstraße als auch im Interesse der übrigen Gesellschafterkommunen.

§ 2 Übertragung der Aufgabendurchführung auf den Kreis

- (1) Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet sich der Kreis Bergstraße entsprechend § 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), die Durchführung der oben genannten Aufgaben für die Gesellschafterkommunen zu fördern. Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterkommunen zur Durchführung der oben genannten Aufgaben bleiben dabei unberührt, so dass die Gesellschafterkommunen die oben genannten Aufgaben auch weiterhin selbst durchführen können. Es handelt sich daher nicht um eine delegierende Aufgabenübertragung entsprechend § 25 Abs. 1 KGG.
- (2) Der Kreis Bergstraße wird mit der Förderung der oben genannten Aufgaben die WfB erneut betrauen. Die WfB führt auch derzeit schon entsprechend ihrem Gesellschaftszweck und der aktuell geltenden Betrauung die oben genannten Aufgaben durch.
- (3) Entsprechend § 26 Abs. 2 KGG wird der Kreis Bergstraße diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Aufsichtsbehörde anzeigen.

§ 3 Finanzierungsregelung

- (1) Schon bislang erfolgte ein Zuschuss zu den oben dargestellten defizitären Tätigkeiten der WfB durch die Gesellschafterkommunen. Der Zuschuss der Gesellschafterkommune wurde an den Kreis Bergstraße weitergeleitet, der die Zuschüsse dann 1:1 an die WfB auf der Grundlage des aktuell geltenden Betrauungsakts weiterleitete. Auf Basis der neuen Betrauung wird der Kreis Bergstraße gemäß bestehender Praxis weiter Zuschüsse für die oben dargestellten defizitären Tätigkeiten der WfB an die WfB leisten.
- (2) Die seitens der Gesellschafterkommunen geleisteten Zuschüsse für die WfB werden nunmehr auf Basis dieser neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung weiter an den

Kreis Bergstraße geleistet. Die Gesellschafterkommune (einsetzen) leistet daher auf Basis dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einen Zuschuss in Höhe von (einsetzen).

§ 4 Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Die Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2025 und wird für den Zeitraum von zehn Jahren abgeschlossen. Der Zeitraum entspricht dem Zeitraum der Betreuung der WfB mit den oben dargestellten Tätigkeiten.
- (2) Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Sofern es der kündigenden Partei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist gesetzt werden, die eine geordnete Nachfolgeregelung für die WfB ermöglicht.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.
- (2) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.